



## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)**

**(Satzung in der seit 01. Dezember 2019 gültigen Fassung)**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende

### **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2**

##### **Kurgebiet**

(1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Dorschhausen, Schlingen mit Frankenhofen, Kirchdorf und Stockheim, sowie Ober-/Untergammenried und Oberes und Unteres Hart.

(2) Das Kurgebiet ist eingeteilt in die Kurbezirke I und II.

Der Kurbezirk I umfasst das Stadtgebiet, das außerhalb des Kurbezirks II liegt.

Der Kurbezirk II umfasst die Ortsteile Hartenthal und Schöneschach, sowie den Stadtteil Gartenstadt, das Gewerbegebiet, alle Wohnmobilstellplätze an der Therme und den Campingplatz.

(3) Das Kurgebiet und die genaue Abgrenzung der Kurbezirke sind aus einer Karte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

#### **§ 3**

##### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Wörishofen zu entrichten.

## **§ 4**

### **Höhe des Kurbeitrags**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Im Kurbezirk I<br>für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr  | 2,70 € |
| 2. Im Kurbezirk II<br>für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 1,35 € |

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände übernachten, haben den Kurbeitrag nach dem Satz des Kurbezirks I zu entrichten.

(3) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v. H. und 90 v. H. durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag nach Abs. 2 um 30 % ermäßigt.

(4) Bei Personen, die eine Behinderung von 100 v. H. durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag nach Abs. 2 um 50 % ermäßigt.

(5) Ist für die Personen nach Abs. 3 und 4 im Behindertenausweis eine Begleitperson mit dem Merkzeichen „B“ eingetragen, erhält diese die gleiche Ermäßigung vom Kurbeitrag wie die behinderte Person.

(6) Teilnehmer an Fortbildungskursen, Seminaren und Tagungen sowie Teilnehmer an Trainingslehrgängen/Trainingslagern im Amateursport wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird, dass das Programm in zeitlicher Hinsicht keine erheblichen Freiräume lässt, die zu privaten Zwecken genutzt werden können. Kneippvereinsmitgliedern wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt, sofern ein Nachweis der Mitgliedschaft erbracht wird.

(7) Patienten einer Fachklinik, die diese im Rahmen einer Anschlussheilbehandlung aufsuchen und denen die Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, bedingt durch ihren Gesundheitszustand nur eingeschränkt möglich sind, wird der Kurbeitrag für die Dauer ihres Aufenthalts um 20 % ermäßigt, sofern ein Nachweis der Anschlussheilbehandlung durch die Fachklinik erbracht wird.

(8) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Kurbeitrag**

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreit.

(2) Ehrenkurgäste sind von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreit. Ehrenkurgäste sind Personen, welche nach § 1 beitragspflichtig sind, mindestens 600 beitragspflichtige Übernachtungen im Kurgebiet verbracht haben und einen Ehrenkurgaststatus besitzen (gesondertes Antragsverfahren). Der Ehrenkurgaststatus wird ab dem 01.01.2020 aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht mehr verliehen.

(3) Personen, die sich zu Besuchszwecken im Familienkreis im Kurgebiet aufhalten, sind ab dem Tag der Anreise für die Dauer von 3 Tagen von der Kurbeitragspflicht befreit.

(4) Ist bei behinderten Personen entsprechend dem Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich und enthält der Behindertenausweis zusätzlich das Merkzeichen „H“ oder „BL“, so ist die Begleitperson von der Entrichtung eines Kurbeitrags befreit. Als Nachweis ist eine entsprechende Kopie des Behindertenausweises vorzulegen.

(5) Patienten einer Fachklinik, welche aufgrund ihres akuten Krankheitszustandes ihr Bett oder die Fachklinik nicht verlassen können, sind von der Entrichtung eines Kurbeitrags für den Zeitraum befreit, über den ein Nachweis in Form eines ärztlichen Attests erbracht wird.

(6) Sofern sie keine Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen, sind Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes in Bad Wörishofen aufhalten, von der Entrichtung eines Kurbeitrags befreit. Die tatsächliche Berufsausübung ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(7) Die Befreiung von der Kurbeitragspflicht nach Abs. 3 bis 5 ist gegenüber der Gästeanmeldung des Kur- und Tourismusbetriebes, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen, bei Anreise nachzuweisen.

(8) Der/die Bürgermeister/in und der/die Leiter/in des Kur- und Tourismusbetriebes oder deren Stellvertreter/innen können in Einzelfällen aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise vom Kurbeitrag befreien, wenn es die besonderen Belange des Heilbades rechtfertigen.

## **§ 6**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Vorname, Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag und ggf. die Anzahl der Angehörigen und Begleitpersonen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 gemeldet werden.

## **§ 7**

### **Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Wohnmobilstellplätzen und Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen und deren in § 6 Abs. 1 S. 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach deren Anreise, sowie eventuelle Korrekturen spätestens am Tag nach deren Abreise auf einem durch die Stadt bestimmten elektronischen Weg (derzeit:

„Allgäu-Walser-Card“) zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Verpflichtung zur elektronischen Meldung der Beitragspflichtigen durch den vorgenannten Personenkreis tritt übergangsweise erst zum 01.01.2021 in Kraft. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

## § 8

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber**

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2 ) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

|  |         |
|--|---------|
| 1. Im Kurbezirk I                              |         |
| für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 80,40 € |
| 2. Im Kurbezirk II                             |         |
| für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 40,20 € |

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.

(7) Mit Familienangehörigen eines Zweitwohnungsinhabers, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach Abs. 2 vereinbaren. Die Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2008 in der Fassung vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 19.11.19  
STADT BAD WÖRISHOFEN

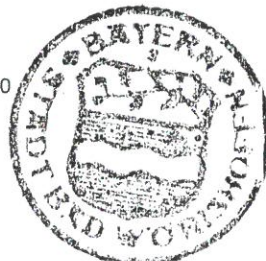
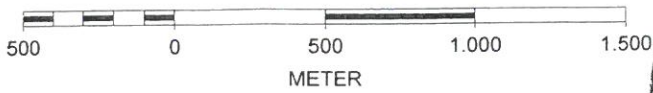


Paul Gruschka  
Erster Bürgermeister





MASSTAB 1 : 25.000



Bad Wörishofen, 05.06.18  
STADT BAD WÖRISHOFEN

Paul Gruschka  
Erster Bürgermeister